

Satzung

der Wirtschaftsjunioren Ostfriesland und Papenburg bei der Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

in der Fassung vom 17.11.2023¹

Präambel

Die Wirtschaftsjunioren (WJ) Ostfriesland und Papenburg sind ein Zusammenschluss junger Unternehmer, Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte aus dem Kammerbezirk der IHK für Ostfriesland und Papenburg. Sie haben sich folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur IHK, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren (WJ) Ostfriesland und Papenburg“ (nachfolgend: „WJ Ostfriesland und Papenburg“ oder „Juniorenkreis“).
- 2) Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg fördert die WJ Ostfriesland und Papenburg in ihrer Arbeit und Zielsetzung; diese übernimmt auch die organisatorische Betreuung.
- 3) Sitz der WJ Ostfriesland und Papenburg ist Emden; dort unterhält der Verein auch seine Geschäftsstelle in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Die WJ Ostfriesland und Papenburg wollen
 - junge Unternehmer, Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte aus der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Junioren aus anderen Kreisen zu geben;
 - für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wirken, die Interessen der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrnehmen und die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbebranche oder Betriebe ihrer Mitglieder durch Vorschläge und Berichte unterstützen;
 - für Wahrung und Ehre von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns wirken;
 - junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten und die

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung bei Begrifflichkeiten, bei denen sowohl die männliche als auch die weibliche grammatikalische Form Anwendung finden könnte, ausschließlich die männliche Form verwendet.

- Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen zu fördern;
- wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Themen behandeln;
 - im Dialog mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen stehen;
 - das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der Wirtschaft und in einer freiheitlichen Gesellschaftsverfassung vertiefen und deren politisches und gesellschaftspolitisches Engagement, insbesondere im Interesse der Sozialen Marktwirtschaft und deren zeitgemäßer Entwicklung, stärken.
- 2) Die WJ Ostfriesland und Papenburg gehören den „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“ (nachfolgend „WJD“) und dem Landesverband „Wirtschaftsjunioren Hanseraum“ an. Über die WJD besteht Mitgliedschaft im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).
- 3) Die WJ Ostfriesland und Papenburg arbeiten mit der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband Hanseraum, den WJD und dem JCI zusammen.

Der Satzungszweck wird vor allem durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Projektarbeiten und Arbeitsgemeinschaften zu wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Fragen von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung sowie durch Teilnahme an Konferenzen im In- und Ausland erreicht. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, JCI-Senatoren der WJ Ostfriesland und Papenburg und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann sein, wer
 - a. entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird oder
 - b. selbst Unternehmer ist oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer ein Gewerbe ausübenden juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt ist
 - c. und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit im Kammerbezirk der IHK für Ostfriesland und Papenburg hat bzw. ausübt
 - d. und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 3) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das den Wirtschaftsjunioren beschäftigende oder ihm gehörende Unternehmen zum Zeitpunkt der Aufnahme Mitglied der IHK für Ostfriesland und Papenburg ist.
- 4) Das Interesse an einer Aufnahme ist dem Vorstand der WJ Ostfriesland und Papenburg zu bekunden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Antragsstellers zunächst als Gastmitglied für die Dauer von im Regelfall sechs Monaten. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vom Vorstand nach der

Zugehörigkeitsdauer als Gastmitglied entschieden. Bei der Aufnahme als Mitglied soll der Interessent das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5) Gastmitglieder haben das Recht, wie ordentliche Mitglieder an allen Veranstaltungen der WJ Ostfriesland und Papenburg teilzunehmen. Sie haben ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- 6) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied und als Gastmitglied verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der WJ Ostfriesland und Papenburg.
- 7) Die Mitglieder und auch Gastmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- 8) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und/oder ordentlich aus dem Juniorenkreis verabschiedet wurden, können als Fördermitglieder den WJ Ostfriesland und Papenburg angehören, wenn sie den Zielsetzungen der WJ weiterhin nahestehen. Fördermitglieder werden auf Antrag durch den Vorstand gewählt. Fördermitglieder sind berechtigt, an ausgewählten Veranstaltungen des Juniorenkreises teilzunehmen. Die Veranstaltungen werden durch den Vorstand festgelegt und den Fördermitgliedern zu Jahresbeginn bekannt gegeben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in ein Organ der WJ Ostfriesland und Papenburg gewählt werden. Darüber hinaus gelten für Fördermitglieder die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder. Für die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. b-d sowie § 4 Abs. 3.
- 9) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Juniorenkreis auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Sowohl Ehrenmitglieder als auch JCI Senatoren der WJ Ostfriesland und Papenburg zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und bleiben abweichend von § 4 Abs. 1 lit. a auf Lebenszeit Mitglied.
- 10) Die Einführung von Gästen in den Juniorenkreis bedarf der Zustimmung und der Einladung durch den Vorstand.
- 11) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Juniorenkreises beträgt grundsätzlich 50 Personen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit der Vollendung des 40. Lebensjahres. Sofern ordentliche Mitglieder vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Ostfriesland und Papenburg gewählt wurden, bleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende der Amtszeit;
 - b. durch Tod des Mitglieds;



- c. durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig;
 - d. durch Ausschluss des Mitgliedes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:
 - ein Mitglied die Satzung missachtet;
 - die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind;
 - das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen der WJ Ostfriesland und Papenburg verstößt und/oder das Ansehen der WJ Ostfriesland und Papenburg schädigt;
 - ein Mitglied ein offensichtliches Desinteresse an der Arbeit der WJ Ostfriesland und Papenburg bekundet;
 - ein Mitglied extremistisches, rassistisches und anderweitig fremdenfeindliches Gedankengut teilt und/oder verbreitet;
 - ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet;
- 2) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht.
 - 3) Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Organe der WJ Ostfriesland und Papenburg

Organe der WJ Ostfriesland und Papenburg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder der WJ Ostfriesland und Papenburg bildet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. Satzungsänderungen,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - f. sowie weitere in dieser Satzung geregelte Angelegenheiten.



- 3) Mindestens einmal jährlich wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher entweder schriftlich oder per E-Mail an die von den Mitgliedern zuletzt genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist oder solange bei einer geringeren Zahl die Beschlussfähigkeit von anwesenden ordentlichen Mitgliedern nicht angezweifelt wird. Sollte die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht festgestellt werden, ist binnen einer Frist von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Für Satzungsänderungen bedarf es immer einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur an ein ordentliches Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, übertragen werden. An jedes teilnehmende, ordentliche Mitglied kann nur jeweils ein Stimmrecht übertragen werden. Eine anderweitige oder darüber hinaus gehende Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Die Blockwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden („Sprecher“), bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sprecher des Vorstandes oder – bei Abwesenheit des Vorsitzenden („Sprecher“) und seines Vertreters – einem anderen Mitglied des Vorstandes der WJ Ostfriesland und Papenburg.
- 7) Der Sitzungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes einen Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das von der Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 8) Anstelle einer Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (Brief, Fax, Mail, etc.) gefasst werden. Schriftliche Umlaufverfahren werden durch den Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die daraus resultierenden Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder sind wirksam angenommen, wenn
 - a. alle Mitglieder beteiligt wurden. Dies setzt voraus, dass die Mitglieder frühzeitig, mindestens aber vier Wochen vorab, schriftlich über die Abstimmung sowie die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte informiert wurden;



- b. eine Frist zur Abgabe der Stimme bestimmt worden ist. Diese beträgt mindestens vier, maximal aber acht Wochen. Die Stimmabgabe muss innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe festgesetzten Frist beim Vorstand eingegangen sein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass nach der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden;
 - c. mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben;
 - d. die Stimmabgabe in Textform (Brief, Fax, Mail, etc.) durch das abstimmende Mitglied erfolgte. Neben dem Beschluss ist eine Erklärung beizufügen, in dem das Mitglied mit Datumsangabe seine schriftliche Zustimmung zu der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gibt;
 - e. der Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen worden ist.
- 9) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nicht im Umlaufverfahren möglich. Sofern ein Mitglied die Beratung zum Beschlussgegenstand verlangt, hat die Beschlussfassung in einer Sitzung stattzufinden.
- 10) Eine Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden, wenn zuvor ein ordnungsgemäßer Beschluss des Vorstandes zur Durchführung einer entsprechenden Mitgliederversammlung vorliegt. Der Beschluss hat für jede digitale Mitgliederversammlung einzeln zu erfolgen, andernfalls ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Der Vorstandsbeschluss ist den Mitgliedern samt Termin, allgemein zugängliches Konferenztool, Zugangsdaten und entsprechender Regelungen für die Abstimmung auf der Mitgliederversammlung frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vorab, mitzuteilen. Im Übrigen bleiben die Regeln für eine Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung bestehen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet und vertritt die WJ Ostfriesland und Papenburg und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Insgesamt besteht der Vorstand aus maximal fünf Personen. Der zu wählende Teil des Vorstands besteht aus drei ordentlichen, aktiven Mitgliedern, welche folgende Funktionen besetzen:
 - a. Vorsitzender („Sprecher“)
 - b. Stellv. Vorsitzender („stellvertretender Sprecher“)
 - c. Schatzmeister

Dieser Teil des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher kann maximal zweimal in Folge wiedergewählt werden. Danach ist eine erneute Wahl zum Sprecher erst nach Beendigung der Amtszeit des nachfolgenden Sprechers zulässig.

Als zusätzliches Mitglied gehört dem Vorstand immer geschäftsführend ein seitens der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg benannter Mitarbeiter („Geschäftsführer“) an. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit einer Stimme teil. Darüber hinaus gehört dem Vorstand der

- vorherige Vorsitzende („Past President“) mit einer Stimme für die Dauer eines Jahres an.
- 3) Scheidet der Sprecher vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.
 - 4) Treten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit zurück oder scheiden vorzeitig aus, so führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.
 - 5) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende („Sprecher“), sein Stellvertreter („stellvertretender Sprecher“) und der Schatzmeister. Diese Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
 - 6) Der Sprecher repräsentiert die WJ Ostfriesland und Papenburg nach außen und leitet die Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen und Vorstandssitzungen. Dies gilt auch im Hinblick auf den WJD, den Landesverband und den Weltverband. Im Falle der Verhinderung des Sprechers wird dieser durch den stellvertretenden Sprecher oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
 - 7) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.
 - 8) Daneben wird der Juniorenkreis hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch den Geschäftsführer allein vertreten. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.
 - 9) Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung ohne wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
 - 10) Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Sie sind in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
 - 11) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
 - 12) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird jeweils durch den Sprecher oder seinen Vertreter vor Sitzungsbeginn bestimmt.

§ 8 Arbeitskreise

- 1) Zur Erreichung ihrer Ziele gemäß § 2 bilden die WJ Arbeitskreise. Innerhalb der Arbeitskreise werden Veranstaltungen und Events geplant, Projekte bearbeitet sowie Marketing und Kommunikation der WJ Ostfriesland und Papenburg organisiert.
- 2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Juniorenkreises Arbeitskreise einsetzen.
- 3) Jeder Arbeitskreis wählt jährlich formlos einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 4) Aktivität im Arbeitskreis gilt als aktive Teilnahme im Sinne des § 3 Absatz 6.

§ 9 Beiträge

- 1) Die WJ Ostfriesland und Papenburg erheben von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern Jahresbeiträge, deren jeweilige Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag. Neue Fördermitglieder entrichten stets den vollen Jahresbeitrag.
- 2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- 2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11 Auflösung der WJ Ostfriesland und Papenburg

- 1) Die Auflösung der WJ Ostfriesland und Papenburg kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend vom § 6 Absatz 5 ist diese Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung nach § 6 Absatz 5 einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- 3) Im Falle der Auflösung der WJ Ostfriesland und Papenburg geht das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 17. November 2023 in Kraft.